

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

-----

PersonenstandsG §§ 31, 45, 49

Eine Stadt als untere Verwaltungsbehörde für die Standesämter ist nicht berechtigt, Beschwerde einzulegen gegen einen Beschluß, durch den nach § 31 PStG festgestellt worden ist, daß ein uneheliches Kind durch die Eheschließung seiner Eltern ehelich geworden ist.

BGH, Beschl.v. 29. Mai 1968 - IV ZB 503/68 - OLG Celle  
LG Hannover

# BUNDESGERICHTSHOF

IV\_ZB\_503/68

## BESCHLUSS

in dem Legitimationsfeststellungsverfahren

betreffend

Najet Ute Jutta F [REDACTED], geb. am [REDACTED] 1966,  
H [REDACTED], R [REDACTED]-S [REDACTED],

Kind des Elektromonteurs Salim Tay B [REDACTED]-D [REDACTED] und  
seiner Ehefrau Christel Tay B [REDACTED]-D [REDACTED] geb. F [REDACTED],  
H [REDACTED] R [REDACTED]-S [REDACTED]

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß und der Bundesrichter Johannsen, Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt und Dr. Buchholz

in der Sitzung vom 29. Mai 1968  
beschlossen:

Die sofortige weitere Beschwerde  
der Stadt Hannover wird verworfen.

### G r ü n d e :

Die am [REDACTED] 1947 geborene Serviererin Christel F [REDACTED] brachte am [REDACTED] 1966 in H [REDACTED] das Kind Najet Ute Jutta zur Welt. Christel F [REDACTED] eine deutsche Staatsangehörige, war damals noch ledig. Erzeuger des Kindes ist der Elektromonteur Salim Tay B [REDACTED]-D [REDACTED] ein libanesischer Staatsbürger, der seinerzeit gleichfalls noch unverheiratet war. Die Geburt wurde im Geburtenbuch des Standesamts H [REDACTED] eingetragen.

Am 21. April 1966 erklärte Salim Tay B [REDACTED]-D [REDACTED] zur Urkunde des Standesamts Hannover, er erkenne "... das uneheliche Kind ... Najet Ute Jutta ..." als von ihm erzeugt an. Am 3. Mai 1966 fügte das Standesamt daraufhin dem Geburtseintrag des Kindes einen Randvermerk bei, in dem es heißt, Salim Tay B [REDACTED]-D [REDACTED] habe Najet Ute Jutta als von ihm erzeugt anerkannt.



Am 25. Mai 1966 schlossen Salim Tay B-D- und Christel F- vor dem Standesamt Hannover die Ehe. In Anschluß daran kam vor dem Amtsgericht Hannover das Verfahren über die Feststellung der Ehelichkeit des Kindes Najet Ute Jutta in Gang. Das Jugendamt Hannover in seiner Eigenschaft als Amtsvormund erklärte sich mit der Legitimation einverstanden. Am 22. Juli 1966 erschienen Salim Tay B-D- und Christel Tay B-D- geb. F- vor dem Amtsgericht Hannover und gaben dort folgendes zu Protokoll: Salim Tay B-D-, der Druse ist, erklärte: Er erkenne das von Christel Tay B-D- "... am .1966 geborene Kind Najet Ute Jutta ... als sein legitimes Kind an". Christel Tay B-D- geb. F- erklärte: Sie bekenne, die Mutter des Kindes zu sein. Sie sei damit einverstanden, daß Salim Tay B-D- es "... als sein legitimes Kind ..." anerkenne. Beide Ehegatten beantragten, die Ehelichkeit des Kindes festzustellen. Für den Fall, daß dies nicht möglich sei, baten sie darum, "... das Kind im Geburtsregister auf den Namen Tay B-D- zu schreiben bzw. einen Randvermerk" über seine Anerkennung "... als legitimes Kind ..." des Ehemannes "... beizuschreiben". Salim Tay B-D- gab weiter zu Protokoll: Er erteile dem Kind Najet Ute Jutta seinen Namen. Christel Tay B-D- geb. F- erteilte ihr Einverständnis. Beide Ehegatten erklärten, sie gäben die eben erwähnten Erklärungen dem Standesamt gegenüber ab und bäten, sie an dieses weiterzuleiten. Beide suchten darum nach, die Einwilligung des Jugendamts als Amtsvormund herbeizuführen.

Mit Schreiben vom 25. Juli 1966 teilte das Amtsgericht Hannover dem Standesamt mit, eine Legitimationsfeststellung komme nicht in Betracht. Das Recht der

libanesischen Drusen, welches gemäß Art. 22 Abs. 1 EGBGB Legitimationsstatut sei, kenne die Legitimation vorhe-  
licher Kinder durch nachfolgende Eheschließung der Eltern  
nicht. Infolgedessen sei die Eintragung eines Randvermerks  
im Geburtenbuch gemäß § 31 PStG nicht möglich. Es sei le-  
diglich die Eintragung eines Vermerks nach § 30 PStG denk-  
bar. Salim Tay B-D- und Christel Tay B-D-  
geb. F- erhielten mit Schreiben vom 25. Juli 1966  
je eine Abschrift dieses Schreibens "... zur Kenntnis ...".

Am 6. Oktober 1966 legte der Vater des Kindes zu Pro-  
tokoll des Vormundschaftsrichters des Amtsgerichts Hanno-  
ver Beschwerde gegen die Ablehnung seines Legitimations-  
verlangens ein.

Durch Beschluß vom 10. November 1966 hat das Landge-  
richt Hannover der Beschwerde stattgegeben und festgestellt,  
daß das Kind auf Grund der Eheschließung vom 25. Mai 1966  
ehelich geworden sei.

Gegen diese Entscheidung, die vom Landgericht Hanno-  
ver am 28. November 1966 in einer Ausfertigung an das Stan-  
desamt Hannover abgesandt wurde, hat die Stadt Hannover als  
untere Verwaltungsbehörde für die Standesämter am 13. Dezem-  
ber 1966 sofortige weitere Beschwerde mit dem Antrag einge-  
legt, den Beschluß des Amtsgerichts zu bestätigen. Ihre Be-  
schwerdeberechtigung will sie aus § 49 PStG herleiten.

Das Oberlandesgericht Celle sieht die sofortige wei-  
tere Beschwerde "gemäß § 49 Abs. 2 PStG in Verbindung mit  
§§ 27 ff FGG" als zulässig an. Es hält sie jedoch für nicht  
begründet. Die Legitimation - so führt das Oberlandesgericht  
aus - richte sich dem als vollständige Kollisionsnorm auf-

zufassenden Art. 22 Abs. 1 EGBGB gemäß nach dem Heiratsrecht Salim Tay B-I, also nach dem Recht der libanesischen Drusen. Nach diesem sei der Code du statut personnel et des successions d'après le rite Hanefite maßgeblich. Dieser Code kenne eine Legitimation im Sinne des Art. 22 Abs. 1 EGBGB, welche die Abstammung voraussetze, jedoch nicht. Der Code enthalte somit einen negativen Rechtssatz, der die auf Abstammung beruhende Legitimation ausschließe. Die Anwendung dieses Rechtssatzes, auf den Art. 22 Abs. 1 EGBGB verweise, verstoße jedoch gegen den Zweck des Art. 3 Abs. 3 GrundG, des Art. 6 Abs. 1, 2 und 5 GrundG sowie gegen den Zweck des Instituts der Legitimation im deutschen Recht. Sie werde deshalb durch Art. 30 EGBGB ausgeschlossen. An seine Stelle habe § 1719 BGB zu treten mit der Folge, daß das Landgericht die Legitimation des Kindes Najet Ute Jutta durch die Eheschließung vom 25. Mai 1966 zu Recht angenommen habe.

An der von ihm beabsichtigten Zurückweisung der sofortigen weiteren Beschwerde sieht sich das Oberlandesgericht Celle jedoch durch den Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 10. November 1958 (15 W 561, 562/58, FamRZ 1959, 289) gehindert. In diesem Beschluß handelte es sich um die Legitimation eines Kindes, dessen Erzeuger ein indischer Staatsangehöriger war. Das in dem Fall anzuwendende Hindu-Recht kannte gleichfalls keine Legitimation unehelicher Kinder durch nachfolgende Ehe. Das Oberlandesgericht Hamm hat den Standpunkt eingenommen, daß in einem solchen Fall kein Feststellungsbeschluß über die Legitimation des Kindes ergehen könne. Art. 30 EGBGB greife nicht ein, weil diese Bestimmung das Vorhandensein eines positiv-rechtlich fixierten Rechtssatzes voraussetze, auf den das deutsche Internationale Privatrecht verweise. Das Hindu-Recht schweigt

ge aber zur Legitimation durch nachfolgende Eheschließung, kenne also einen derartigen positiv-rechtlich fixierten Rechtssatz nicht. Aber "selbst wenn man davon ausgehen wollte ...", daß Art. 30 EGBGB auch dann anwendbar sei, wenn die fremde Rechtsordnung, auf die das deutsche Internationale Privatrecht verweise, durch ihr Schweigen zu erkennen gebe, daß sie ein bestimmtes Rechtsinstitut nicht kenne, würde eine Legitimationsfeststellung nicht in Betracht kommen. Soweit das Hindurecht die Möglichkeit einer Legitimation durch nachfolgende Eheschließung stillschweigend verneine, verstoße seine Anwendung nämlich der Auffassung des Landgerichts zuwider nicht gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck des § 1719 BGB. Denn es wolle durch den Ausschluß der Legitimation auf Grund nachfolgender Eheschließung den Schutz der Familie bezwecken, wenn auch auf der Grundlage anderer sittlicher, religiöser und kultureller Anschauungen.

Weil das Oberlandesgericht Celle von dieser Auffassung abweichen will, hat es die Sache dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt.

Die Voraussetzung für eine Vorlage der sofortigen weiteren Beschwerde gemäß den §§ 31 Abs. 2 Satz 1 PStG, 28 Abs. 2 FGG sind gegeben. Für die Zulässigkeit der Vorlage kommt es nicht darauf an, wie der Bundesgerichtshof die Rechtslage in der hier vorgelegten Sache beurteilt und ob nach seiner Auffassung die zwischen den Oberlandesgerichten strittige Rechtsfrage für die Entscheidung erheblich ist. Für die Prüfung der Zulässigkeit der Vorlage ist vielmehr von der rechtlichen Beurteilung auszugehen, die das vorlegende Oberlandesgericht seinem Vorlagebeschluß zugrunde gelegt hat und zu fragen, ob danach die

strittige Rechtsfrage für die Entscheidung erheblich ist. Das trifft hier zu. Der Bundesgerichtshof ist so- nach nach § 28 Abs. 2 FGG berufen, über die sofortige Beschwerde zu entscheiden.

Die sofortige weitere Beschwerde muß verworfen wer- den. Denn sie ist nicht zulässig. Die Stadt Hannover ist nicht beschwerdeberechtigt. Das Oberlandesgericht Celle leitet das Beschwerderecht der Stadt Hannover irrtümlich aus § 49 Abs. 2 PStG her. Nach dieser Bestimmung hat die Aufsichtsbehörde ein Beschwerderecht gegen eine Verfügung, durch die der Standesbeamte zu einer Amtshandlung ange- halten worden ist. In Betracht kommen hier die Fälle, in denen der Standesbeamte, der die Vornahme einer Amtshand- lung abgelehnt hat, nach § 45 PStG durch das Amtsgericht dazu angehalten worden ist. Darum handelt es sich hier nicht. Der Standesbeamte hat zwar nach § 31 Abs. 5 PStG die Legitimation des Kindes im Geburtenbuch und im Fami- lienbuch einzutragen, wenn der Beschluß, durch den die Legitimation festgestellt worden ist, rechtskräftig ge- worden ist. Diese Eintragung hat der Standesbeamte bis- her nicht abgelehnt. Er ist auch vom Amtsgericht nicht angewiesen worden, die Eintragung vorzunehmen. Der Be- schluß, durch den die Legitimation festgestellt worden ist, stellt keine solche Anweisung an die Standesbeamten dar. Der Standesbeamte muß vielmehr selbständig prüfen, ob ein solcher Beschluß vorliegt und ob er rechtskräftig ist. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung hat er die Eintra- gung vorzunehmen oder abzulehnen. Er darf sie nicht des- wegen ablehnen, weil der Feststellungsbeschluß seiner Mei- nung nach zu Unrecht ergangen ist.

In der Sache will die Stadt Hannover sich mit ihrer sofortigen weiteren Beschwerde gegen den Feststellungsbeschuß des Landgerichts wenden. Sie will geltend machen, daß dieser Beschuß nicht hätte ergehen dürfen. Sie greift damit den Feststellungsbeschuß als solchen an. Dazu ist sie nicht berechtigt. Denn nach § 31 Abs. 2 Satz 2 PStG steht die Beschwerde gegen den Beschuß des Vormundschaftsgerichts nur dem Mann, der Frau und dem Kinde zu. Die höhere Verwaltungsbehörde, die nach § 22 der 1. Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938 (RGBl I, 533) gleichfalls beschwerdeberechtigt war, ist es jetzt nicht mehr; denn diese Bestimmung ist durch § 76 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 12. August 1957 (BGBl I, 1139) mit Wirkung vom 1. Januar 1958 aufgehoben worden. § 31 Abs. 2 Satz 2 PStG nennt jetzt die Personen, die allein beschwerdeberechtigt sind (BGHZ 31, 92, 96).

Die Verpflichtung der Stadt Hannover, die gerichtlichen Kosten des Verfahrens der weiteren Beschwerde zu tragen, folgt aus den §§ 127 Abs. 2, 131 Abs. 1 Nr. 1 KostO. Einer Entscheidung hierüber bedarf es nicht. Da-

für, daß durch die sofortige weitere Beschwerde außergerichtliche Kosten entstanden sind, über deren Erstattung gemäß § 13a Abs. 1 FGG zu entscheiden wäre, ist nichts ersichtlich (BGHZ 31, 92, 97 ff).

Dr. Hauß

Johannsen

Dr. Pfretzschner

Dr. Reinhardt

Dr. Buchholz